Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 20 (1854)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten und Beschreibungen aller Art; sie sollen vertraut sein mit der Organisfation der Armee und den allgemeinen Grundsätzen über die Verrichtuns gen des eidg. Generalstabes; mit dem Gebrauch ihrer Waffen und dem Zielschießen, so wie mit dem richtigen Verständniß der Signale; und endlich mit den Pslichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeeskorps auf dem Marsche.

Ueber die Beschaffenheit der Pferde der Guiden besagt die Verord= nung nur, die Eigenschaften derselben müßten die nämlichen sein, die

für die übrige Kavallerie verlangt werden.

So sehr dieses Reglement Allem entspricht, was wir je und je von ben Guiden verlangt haben, so fürchten wir nur, daß es schwer halten möchte, stets Guiden zu finden, die diesen Anforderungen Genüge leisten werden; ferners ist, um namentlich die intellektuellen Kenntnisse, die oben genannt wurden, zu erlangen, die Unterrichtszeit höchst karg zugemessen. Bei den Wiederholungsturse werden, nach den den eidg. Räthen vorliegensten Abänderungen, künftighin Abnormitäten verschwinden, wie z. B. vier Marschtage für drei Tage Unterricht.

Der Bundesrath hat endlich die Ordonnanz des neuen Jägergewehres publizirt; wir theilen diefelbe hier mit, indem wir auf den ersten Aufsat diesfer Nummer verweisen, der das projektirte Jägergewehr näher bespricht.

Der Lauf aus geschweißtem Eisen oder Gußstahl, broncirt, ist mit ber Bodenschraube 2 Fuß 8 Zoll lang; das Normalkaliber desselben beträgt 3 Linien und 5 Striche. Die Zahl ber Züge ist 8, die Windung berfelben macht einen ganzen Umlauf auf 3 Fuß, beträgt alfo, ba ber Lauf nur 2 Fuß 8 Boll lang ist, 33 1/2 Prozent. Die äußere Form des Laufs ist gleich wie biejenige bes neuen Stuters, nur enthält berfelbe anstatt einer Bajonetthülfe vorn eine Bajonetthafte. Das Abfehen hat ein bewegliches Blatt wie beim Stuter mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritten. Schloß ist gleich wie beim Stuger, jedoch ohne Stecher. Die Garnitur ist von Messing, das obere Band mit einer eisernen Mücke; ber obere Riembügel am mittlern Band, ber untere am Abzugblech unten. Bajonett hat eine Gulfe mit Ming und eine Lange ohne biefe von 17 Boll, Klinge und Hals find von Stahl. Der Ladstock ift von Stahl mit einem meffingenen 18 Linien langen Setzer, einem eifernen Knopf zum Abschrauben. Der Schaft hat keine Backe. Die Länge bes Jäger= gewehrs bis zur Mündung beträgt 4 Ruß 1 Boll 3 Linien, bis zur Bajonettspige 5 Fuß 8 Boll 3 Linien; bas Gewicht mit Bajonett hoch= ftens 9 Pfund. Bur Ausruftung ber Jager gebort u. A. ein schwarzer Flintenriemen; bann fur biejenigen Jager, welche keinen Gabel tragen, ein Bajonettkuppel mit Bajonetischeibe, welches an der Stelle des Gä= bels getragen wird; für die Säbel tragenden Jäger wird die Bajonett= scheibe am Säbelkuppel befestigt. Ueberdies foll jeder Offizier mit einem Für ben aftiben Dienst erhält ber Jäger Diftanzenmesser verfeben fein. 60 Patronen und 70 Stuperkapfeln.

Inhalt: Das schweizerische Jägergewehr. — Zur Orientirung über die Berhältnisse ber Parteien in dem bevorstehenden russischen Kriege. — Ueber Truppenzusammenzüge. — Schweizerische Correspondenzen.

Shweighauser'sche Bucheruckerei.